



Der Geschäftsführer

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Hagen
Lenzmannstr. 16 -22
58095 Hagen

**Staatsanwaltschaft
Hagen**

Eing. 03. AUG. 2010

Anl. Bd. Akt

Ihr Zeichen: 500 Js 177/10

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 41

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Quenkert

Durchwahl: 02371 905 802

Telefax: 02371 905 799

E-Mail: Reinhold.Quenkert@arge-sgb2.de

Datum: 30. Juli 2010

1. Stellungnahme im Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der ARGE Märkischer Kreis (Frau V. Sch. und Herrn R. K.);
2. Strafanzeige gegen Herrn XXX XXX wegen Beleidigung und Falschverdächtigung

Sehr geehrter Herr Knierim,

der Anzeigenerstatter bezieht seit dem 01.01.2005 ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II und führt gegen die ARGE Märkischer Kreis – z. T. als Bevollmächtigter – zahlreiche sozialgerichtliche Verfahren beim Sozialgericht Dortmund. Hintergrund ist in einigen Verfahren das vom Bundessozialgericht geschaffene Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft auf Zeit, wonach Kinder getrennter bzw. geschiedener Eltern mit dem Elternteil, mit welchem sie gewöhnlich nicht in einem Haushalt leben, anlässlich der Wahrnehmung des familienrechtlichen Umgangsrechts (z. B. am Wochenende) eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilden können.

Zwei dieser Verfahren müssen zwecks Stellungnahme zur bereits vorliegenden Strafanzeige sowie zur Begründung der folgenden diesseitigen Strafanzeige herausgegriffen werden:

XXX XXX ./.. ARGE Märkischer Kreis - Az. S 28 AS70/09 (SG Dortmund)

In diesem Klageverfahren seiner Tochter fordert der Anzeigenerstatter u. a. die Auskehrung eines Betrages in Höhe von 198,98 €. **Dieser Betrag war von der Kindesmutter zurückgefordert worden,** nicht vom Anzeigenerstatter oder dessen Tochter. Daher kann von Rechts wegen weder die Tochter noch der Anzeigenerstatter einen entsprechenden „Rückerstattungsanspruch“ erfolgreich geltend machen. Denn bei der Gewährung wie Rückabwicklung von Leistungen nach dem SGB II handelt es sich stets um Individualansprüche.

Gegen den entsprechenden Sachvortrag der seinerzeit zuständigen Klagesachbearbeiterin, der Zeugin V. Sch. , erhob der Anzeigenerstatter außerhalb des Verfahrens mit Schreiben vom 16.03.2010 eine sog. „Dienstaufsichtsbeschwerde“.

Diese wurde vom Leiter der Widerspruchs- und Klagestelle, dem Zeugen R. K. , richtigerweise als Fachaufsichtsbeschwerde gewertet und mit Schreiben vom 23.03.2010 beantwortet.

Beweis: Schreiben vom 23.03.2010; Anlage 1.

U. a. aus diesem Schreiben zitiert der Anzeigenerstatter zur Begründung seines Betrugsvorwurfes gegenüber den genannten Zeugen.,

XXX XXX./ . ARGE Märkischer Kreis, Az. S AS 42/09 (SG Dortmund)

Der Anzeigenerstatter macht in dem weiteren sozialgerichtlichen Verfahren SG Dortmund — S AS 42/09 — Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts mit seinen drei Töchtern (zwei sind volljährig, eine Tochter war zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2009 im Alter von 16 Jahren) geltend. Auf nähere Angaben wird wegen des Sozialdatenschutzes der §§ 67 ff. SGB X verzichtet.

Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 19.02.2009 zunächst ausschließlich mit der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung begründet. Mit Schriftsatz vom 12.06.2009 wurde die Klage dann auf die Kosten für das Umgangsrecht gestützt. Das Sozialgericht forderte den Anzeigenerstatter sodann auf, die angefallenen Kosten zu benennen und zu beweisen. Dem ist der Anzeigenerstatter in dem o. g. Verfahren bis heute nicht nachgekommen.

Der Anzeigenerstatter wurde in dem o. g. sozialgerichtlichen Verfahren nochmals darauf hingewiesen, dass sich für den Kläger kein eigener Anspruch auf Mehrbedarf wegen der Kosten für das Umgangsrecht ergeben kann. Ein solcher könnte sich für die Person des Anzeigenerstatters nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010— 1 BvL 1, 3 und 4/09 — als Sonderbedarf allein für Fahrt- und Überebnachungskostenkosten ergeben. Solche fallen aber vorliegend nicht an und sind auch nicht einmal vom Anzeigenerstatter vorgetragen.

Soweit eine Bedarfsgemeinschaft auf Zeit anzuerkennen wäre, können nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Leistungsansprüche für das minderjährige Kind bestehen, nicht jedoch für den Kläger selbst. Ein Nachweis, wann sich die minderjährige Tochter in der streitigen Zeit tatsächlich beim Kläger aufgehalten hat, ist bisher noch nicht erfolgt.

Beweis: Beziehung der Verfahrensakte des SG Dortmund, Az. S 28 AS 42/09.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen zum Umgangsrecht lediglich auf minderjährige Kinder beziehen, so dass die Berücksichtigung der volljährigen Kinder des Klägers ausscheidet.

All das will oder kann der Anzeigenerstatter nicht begreifen. Er zieht es vor, die vorliegende Strafanzeige auch in diesem Verfahren zum Gegenstand seines Vortrags zu machen. Die Strafanzeige vom 12.06.2010 hat der Anzeigenerstatter als Anlage zum Schriftsatz vom 19.07.2010 dem SG Dortmund zu Az. S 28 AS 42/09.

Beweis: 1. Wie vor,
2. Schriftsatz vom 19.07.2010; Anlage 2.

Eigene Strafanzeige / Strafantrag

Der Schriftsatz des Anzeigenerstatters vom 19.07.2010 im vorgenannten Klageverfahren und der Inhalt der Strafanzeige gehen m. E. weit über das hinaus, was Behördenmitarbeiter noch innerhalb einer **sozialadäquaten Toleranzschwelle** hinnehmen müssen.

Aus diesem Grunde erstatte ich als Dienstvorgesetzter meiner Mitarbeiter Frau V. Sch. und Herrn R. K. hiermit meinerseits

Strafanzeige

gegen Herrn XXX XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn, wegen Beleidigung im Sinne von § 185 StGB und Falschverdächtigung in Sinne von § **164 StGB**.

Darüber hinaus stelle ich in meiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter der Zeugen V. Sch. und R. K.

Strafantrag

gem. **§ 194 III 1 StGB**.

Die Äußerungen des Beschuldigten haben die o. g. Zeugen herabgewürdigt bzw. verächtlich gemacht. Das Verhalten des Beschuldigten hat die Grenze des Zumutbaren deutlich überschritten.

Dabei wird m. E. auch zu würdigen sein, dass es sich nicht um das erste Fehlverhalten des Beschuldigten in Bezug auf ehrverletzendes Verhalten gegenüber dem Zeugen R. K. handelt,

U. a. auf der vom Beschuldigten betriebenen Internetplattform „www.beispielklagen.de“ stellt der Beschuldigte nicht nur zahlreiche Schriftsätze, Gerichtsbeschlüsse und behördlichen Schriftverkehr nebst stets polemischen Anmerkungen ein. Ziel der damit verbundenen Stimmungsmache sind insbesondere die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle der ARGE MK, welchen unter dem sog. Klagebeispiel 018 „*Rechtsbeugung*“ und „*perverser Kadavergehorsam*“ vorgeworfen wird.

U. A. findet sich dort auch ein Flugblatt mit der Überschrift „*Die Totmacher— 100% Kettensanktion bei der ARGE MK*“ (im Ausdruck beigefügt), welches durch die Anmerkungen über den „*Leiter der Widerspruchsstelle*“ zweifelsfrei den Rückschluss zulässt, dass damit insbesondere der Zeuge R. K. in seiner Eigenschaft als Leiter der Widerspruchs- und Klagestelle gemeint ist. Auch hier ist die Grenze des Zumutbaren deutlich überschritten.

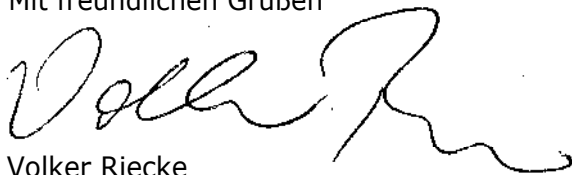
Beweis: Anliegender Ausdruck des Flugblatts; Anlage 3.

Der Beschuldigte hat dieses Flugblatt zudem nach seinen eigenen Angaben auf der sog. „Iserlohner Montagsdemo“ verteilt.

Daher bin ich auch der Auffassung, dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht

Die Zeugen sind zu laden über die ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59-51, 58638 Iserlohn.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Riecke

Anlagen